

# Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ein Sondergebiet „SO Photovoltaik Ellerberg“**

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

---

## **1. Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Pilsach hat in der Sitzung am 17. Februar 2022 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht wird:

„Die Gemeinde Pilsach stellt einen **vorhabenbezogenen Bebauungsplan für ein Sondergebiet (§ 11 Baunutzungsverordnung) mit der Bezeichnung „SO Photovoltaik Ellerberg“** auf. Die Planungsfläche umfasst die Ausweisung des Grundstückes Fl.Nr. 1004 (Teilfläche), Gemarkung Dietkirchen.

Vorhabenträger: Firma Südwerk Projektgesellschaft mbH  
(Sternshof 1, 96224 Burgkunstadt)

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik Freiflächenanlage

Die zur Festsetzung des „Sondergebiets“ vorgesehene Fläche von 9,11 ha wird im Norden und Osten durch die gemeindlichen Wege Fl.Nr. 1005 und 1026, Gemarkung Dietkirchen begrenzt. Die Planfläche reicht im Süden bis zum Grundstück Fl.Nr. 1004 (Teilfläche), Gemarkung Dietkirchen. Im Westen schließt die Fläche an den gemeindlichen Weg Fl.Nr. 997, Gemarkung Dietkirchen.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Der Aufstellungsbeschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde Pilsach abgestimmten Planes zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahme (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten einschließlich der Kosten für die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (Durchführungsvertrag) verpflichtet. Bevor der Bebauungsplan erlassen wird sind die Richtlinien der Gemeinde zu erfüllen.

**Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“**

## **2. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Pilsach hat den vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ein Sondergebiet „SO Photovoltaik Ellerberg“ in der Sitzung vom 17. Februar 2022 gebilligt und beschlossen, den o.g. Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Bebauungsplanaufstellungsverfahren wird im Parallelverfahren gemeinsam mit der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Pilsach – Deckblatt Nr. 11 durchgeführt.

Im Rahmen der frühzeitigen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Photovoltaik Ellerberg“ samt Begründung vom

### **31. Mai 2022 bis 04. Juli 2022**

während der allgemeinen Dienststunden\* in der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf. (Zimmer 31), Bahnhofstraße 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf. zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Auf Wunsch wird die Planung dargelegt und erläutert. Ebenfalls wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet.

Wünsche und Anregungen bzw. Einwendungen gegen den Entwurf können während der Auslegungszeit mündlich oder schriftlich von jedermann vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Die Entwürfe können zudem über die Homepage der Gemeinde Pilsach ([www.pilsach.de](http://www.pilsach.de)) unter der Rubrik **Bauangelegenheiten / Bauleitpläne / SO Photovoltaik Ellerberg und Änderung FNP – Deckblatt 11** eingesehen werden.

Umweltbezogene Informationen liegen in Form des Umweltberichtes zur Planung (zu den Schutzgütern Böden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, sowie deren Wechselwirkungen) vor.

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“ des ebenfalls öffentlich ausliegt.

Neumarkt i.d.OPf., 16. Mai 2022

Truber  
1. Bürgermeister



#### **\*Allgemeine Dienststunden**

Mo., Die.	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi., Fr.	von 08.00-12.00 Uhr

#### Bekanntmachungsnachweis

Ausgehängt am	23.05.2022
Abgenommen am	06.07.2022